

Verordnung über das Naturdenkmal „Ahorn nördlich von Dörfleins“

Vom 30. April 2010

Aufgrund von § 28 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der auf der Grundstücksfläche Fl.Nr. 4050 der Gemarkung Hallstadt wachsende Ahorn wird unter der Bezeichnung „Ahorn nördlich von Dörfleins“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Zur Sicherung des Ahorns ist auch die Umgebung in einem Umkreis von 10 m unter Schutz gestellt.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der in § 1 bezeichnete Ahorn stellt wegen seiner besonderen Schönheit und Dominanz eine wesentliche Bereicherung und Prägung des Ortsbildes dar.

Er ist deshalb im öffentlichen Interesse zu schützen.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, ohne Genehmigung (§5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen könnte.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Den Baum zu beschädigen, das Wurzelwerk zu verletzen oder sonst das Wachstum zu beeinträchtigen,
2. den Boden zu verdichten,

3. das Einbringen von Pflanzenschutzmitteln im geschützten Bereich,
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
6. Straßen Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
9. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
10. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
11. Sachen im Gelände lagern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
2. die zur Erhaltung des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die nach §3 erforderliche Genehmigung kann von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutz des Naturdenkmals vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs.3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

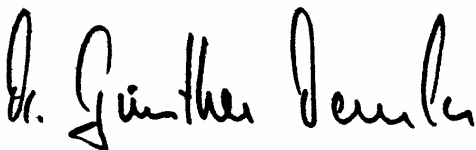
- (1) Nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere den Verboten des § 3 Satz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 30. April 2010



Dr. Günther Denzler
Landrat

Schutzgebietskarte

zur Verordnung über das Naturdenkmal „Ahorn nördlich von Dörfleins“



Schutzgebietskarte

zur Verordnung über das Naturdenkmal
„Ahorn nördlich von Dörfleins“

vom 30.04.2010



Naturdenkmal

Bamberg, 30. April 2010
Landratsamt

Dr. Günther Denzler
Landrat



Maßstab 1 : 1.000
1 cm entspricht 10,00 m